



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter 1

PROKON: Aktuelle Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute unseren ersten Rundbrief in Sachen PROKON. Wir wollen heute kurz zur aktuellen Situation Stellung nehmen und auch darauf eingehen, ob aktuell eine Kündigung der Genussrechte noch Sinn macht.

Insolvenz aus Sicht der SdK wahrscheinlich

Die Geschäftsführung von PROKON hatte zuletzt angekündigt, dass Sie Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen würde, sofern nicht bis zum 20. Januar 2014 mindestens 95% des Genussrechtskapitals Ihre Zustimmung erklären würden, ihre Genussrechte bis zum 31. Oktober 2014 nicht zu kündigen und die Zustimmung zu geben, im Falle einer Kündigung zum 31.10.2014 mit einer Zahlung innerhalb von 12 Monaten bzw. mit einer Ratenzahlung einverstanden zu sein. Alternativ reicht es laut PROKON auch aus, wenn durch Neueinwerbungen von Genussrechtskapital 95% des bisherigen Genussrechtskapitals erhalten bleiben.

Nach den auf der PROKON Internetseite veröffentlichten Zahlen scheint es jedoch sehr unwahrscheinlich zu sein, dass diese Marke erreicht wird. Aktuell sind die Kündigungen laut PROKON Angaben sogar auf ca. 187 Mio. Euro gestiegen (am Freitag, den 10.1.2014 betragen diese noch ca. 150 Mio. Euro). Sollte PROKON also ernst machen, und die vorgegeben Ziele nicht erreichen, dürfte aus Sicht der SdK eine Insolvenz sehr wahrscheinlich werden.

Nötig wäre diese jedoch aus Sicht der SdK nicht, sofern man sich auf einen solchen Liquiditätsengpass vernünftig vorbereitet hätte. Da die Genussscheine am Verlust der Gesellschaft teilnehmen, kann der Insolvenzgrund der bilanziellen Überschuldung nicht gegeben sein. Die aktuell vorliegende Liquiditätslücke könnte aus Sicht der SdK einfach geschlossen werden, in dem man kurzfristig besicherte Bankdarlehen auf die vorhandenen Vermögenswerte (Windräder) aufnimmt. Warum dies nicht in Erwägung gezogen wird, wenn man gleichzeitig als Geschäftsführung von der Werthaltigkeit aller Vermögenswerte überzeugt ist, erschließt sich uns nicht.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Sind gekündigte Genussrechte vorrangig zu behandeln?

Wir erhalten aktuell hunderte von Anfragen in Bezug auf die Möglichkeit, die Genussrechte noch zu kündigen, bzw. wollen viele Genussrechtsinhaber wissen, ob bereits gekündigte Genussrechte im Falle einer Insolvenz vorrangig behandelt werden würden, also im Fall von PROKON aufgrund der vorhandenen Vermögenswerte wohl schließlich auch zu 100% zurückbezahlt werden würden. Wir können Ihnen hier keine abschließende rechtliche Einschätzung geben, jedoch gehen unsere Rechtsexperten davon aus, dass dies nicht der Fall wäre. Alle von uns befragten Rechtsanwälte sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kündigung an dem Rang der Forderung nichts ändern würde. Somit würden auch diejenigen, die jetzt noch kündigen bzw. gekündigt haben und das Geld noch nicht erhalten haben, gegenüber denjenigen die nicht gekündigt haben oder noch kündigen, nicht vorrangig behandelt werden. Es ist jedoch aus unserer Sicht absehbar, dass genau diese Frage im Falle einer Insolvenz noch vor Gericht geklärt werden wird, da einige Rechtsanwälte in Interviews und Stellungnahmen argumentieren, dass genau diese Vorrangigkeit durch die Kündigung und Titulierung der Ansprüche gegeben wäre. Damit ist zu rechnen, dass diese auch Mandanten im Falle einer Insolvenz zur Klage raten werden, um genau diese eventuelle Vorrangigkeit gerichtlich klären zu lassen.

Eine endgültige Einschätzung können wir Ihnen dazu nicht geben, da vor Gericht immer wieder überraschende Urteile gefällt werden. Sollten Sie auf Nummer sicher gehen wollen, würde sich eventuell eine außerordentliche Kündigung aufgrund der aktuell wohl verschlechterten Finanzlage der Gesellschaft in Verbindung mit einer ordentlichen Kündigung anbieten. Direkt dazu raten wollen wir jedoch, wie viele Rechtsanwälte es tun, nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durchaus eine Chance besteht, bei Kündigung vorrangig behandelt zu werden.

Kündigungen erhöhen Insolvenzwahrscheinlichkeit

Es sei an dieser Stelle auch noch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Kündigungen auch die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz erhöht. Sie befinden sich somit in einem Dilemma. Kündigen Sie, erhöht dies eventuell (wir halten die Wahrscheinlichkeit wie gesagt jedoch für gering) eventuell Ihre Rückzahlungsansprüche in einer Insolvenz. Damit erhöht sich aber auch das Insolvenzrisiko. Kündigen Sie nicht, und die Gesellschaft geht trotzdem insolvent, so erhalten Sie eventuell nur die Ihnen zustehenden nachrangigen Ansprüche und diejenigen, welche gekündigt haben, werden eventuell vorrangig auf Kosten derjenigen, welche nicht gekündigt haben, bedient. Denn je mehr Betroffene im Falle einer Insolvenz eventuell vorrangig behandelt werden, desto weniger bleibt für diejenigen über, die nicht gekündigt haben und nachrangig bedient werden. Jedoch ist aus unserer Sicht, wie bereits zuvor mehrmals erwähnt, eine vorrangige



Behandlung derjenigen, die gekündigt haben, umstritten, und aus Sicht unserer Rechtsanwälte auch rechtlich eher unwahrscheinlich.

Diejenigen, welche nun bereits gekündigt haben, sollten jedoch aus unserer Sicht die Kündigung zumindest nicht zurückziehen. Ob eine Kündigung aktuell noch angebracht ist, müssen Sie selbst entscheiden.

Unseren Mitgliedern stehen in dem Fall PROKON gerne unsere Kooperationsanwälte für ein kostenloses Beratungsgespräch zur Verfügung, sofern Sie hierzu nähere Fragen haben:

BHP Bouchon Hemmerich & Partner Herr Rechtsanwalt Adrian Wegel Barckhausstraße 10 D-60325 Frankfurt am Main T: +49 69-256 2866-0 F: +49 69-256 2866-10 E-Mail: a.wegel@bhp-law.de www.bhp-law.de	Kanzlei Götdecke Herr Rechtsanwalt Marc Gericke Auf dem Seidenberg 5 D-53721 Siegburg T: 0 22 41 – 17 33-0 F: 0 22 41 – 17 33-44 E-Mail: gericke@rechtinfo.de http://www.1.rechtinfo.de/de-index.php
---	--

Wir weisen Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass die SdK eher der Meinung ist, dem schlechten Geld kein Gutes hinterherzuwerfen, und eine Mandatierung eines Rechtsanwaltes auch immer sehr genau abgewogen werden muss. Aus unserer Sicht und Erfahrung heraus lohnen sich Rechtsstreitigkeiten nur, wenn man entweder über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, oder es sich um eine sehr hohe Investition handelt (ab 20.000,00 Euro).

Sollte es zum Insolvenzverfahren kommen, so werden wir Sie über das weitere Vorgehen informieren. Aus unserer Sicht ist auch in einem eventuellen Insolvenzverfahren keine anwaltliche Vertretung nötig. Zu prüfen wären jedoch aus unserer Sicht, Prospekthaftungsansprüche im weiteren Verlauf.

Für Fragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 14. Januar 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.